



DIE BÜRGERMEISTERIN DER STADT UETERSEN
ANDREA HANSEN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier
Postfach 71 21
24177 Kiel

25436 Uetersen
Rathaus
Wassermühlenstraße 7
Tel. 0 41 22 - 714 200
Fax 0 41 22 - 714 299

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/314

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe
hier: Anhörungstermin am 07.11.2012**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung zu einer Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss am Mittwoch, den 07.11.2012. Ich werde gern die Gelegenheit wahrnehmen, in Ihrer Sitzung zu der Vorlage Stellung zu nehmen. Dabei werde ich von der Kämmerin der Stadt Uetersen, Frau Bettina Horn, begleitet.

Zu Ihrer Kenntnis lege ich hiermit vorab die Schwerpunkte meiner Stellungnahme dar:

Nach der Drucksache 18/192 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes soll § 16 a) Abs. 3, Satz 2 folgende Fassung erhalten:

„Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b erhält.“

Diese Gesetzesänderung hat fundamentale Folgen für die Stadt Uetersen, denn es würde bedeuten, dass die Stadt vermutlich nur im ersten Jahr der ersten Konsolidierungsphase von 2012 bis 2015 Fördermittel erhalten kann. Ab dem 2. Jahr würde Uetersen keine Konsolidierungshilfen mehr erhalten können.

Für diese zu erwartende Situation gibt es zwei Ursachen:

1. Fehlende Anerkennung der aufgelaufenen Fehlbeträge bis zum 31.12.2010.
Die Gewährung von Konsolidierungshilfe soll zukünftig mit dem gleichzeitigen Anspruch auf Fehlbetragszuweisungen gekoppelt werden. Die Abwicklung der Fehlbetragszuweisung soll nach den bestehenden Regeln erfolgen. Das heißt, aufgelaufene Fehlbeträge werden nur dann berücksichtigt, wenn die Kommune auch im Vorjahr Anspruch auf Fehlbetragszuweisung hatte.

Die Stadt Uetersen hatte für das Jahr 2010 keinen Anspruch auf Fehlbetragszuweisungen, da die nach dem Finanzausgleichsgesetz geforderte Mindesthöhe für die Realsteuerhebesätze nicht erfüllt wurde. Aus diesem Grunde bleiben die bis zum 31.12.2010 aufgelaufenen Fehlbeträge in Höhe von rund 9.366.000 € bei der Betrachtung des Jahres 2011 unberücksichtigt.

Für 2011 erfüllt die Stadt mit einem zu erwartenden Defizit von rd. 643.000 € die notwendigen Voraussetzungen; Fehlbetragszuweisungen und damit auch Konsolidierungshilfen können gewährt werden. Aber durch die Fördermittel, die im Jahr 2012 fließen, wird für dieses Abrechnungsjahr ein Überschuss erfolgen, durch den dann (wegen der Nichtanrechnung der bis 2010 aufgelaufenen Defizite) in 2013 kein Anspruch mehr auf Fehlbetragszuweisungen und damit auch kein Anspruch mehr auf Konsolidierungshilfe besteht.

Daraus folgt, je mehr und je besser die Stadt Uetersen konsolidiert und für einen Haushaltsausgleich sorgt, umso größer ist ihre Gefahr, von den Konsolidierungshilfen ausgeschlossen zu werden. Dies kann nicht das Ziel der Konsolidierungshilfe sein. Ich zitiere hierzu aus der Drucksache 17/1868 des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum damaligen Gesetzentwurf:

„Grundsätzlich gilt, dass nicht die Ursachen der Finanzprobleme aufzuarbeiten, sondern vielmehr gemeinsam Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen sind mit der langfristigen Zielsetzung, im Interesse künftiger Generationen strukturell ausgeglichene Haushalte zu erreichen und damit auch wieder eine Gestaltungsperspektive zu ermöglichen.“

Wenn der Stadt Uetersen auf diese Weise die Möglichkeit genommen wird, ihr aufgelaufenes Defizit in Höhe von rund 9,4 Mio. Euro mit Hilfe der Konsolidierungshilfe abzubauen, sehe ich keine Möglichkeit, diese Belastung in einem einigermaßen überschaubaren Zeitraum abzubauen. Dabei ist zu bedenken, dass die dadurch erforderlichen Zinslasten den Haushalt auch zukünftig zusätzlich belasten werden.

2. Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik

Auch die Umstellung der Stadt Uetersen von der Kameralistik auf die Doppik zum 01.01.2011 führt zu weiteren Nachteilen beim Anspruch auf Fehlbetragszuweisungen. In der Kameralistik waren Grundstücksverkäufe ausschließlich im Vermögenshaushalt veranschlagt und hatten somit keinen Einfluss auf die Berechnung des jährlichen Fehlbetrags. Anders ist diese Situation in der Doppik. Hier sind diese Verkaufserlöse im Ergebnisplan abzubilden und fließen somit in die Berechnung des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages ein. Die Stadt Uetersen hat in den letzten Jahren zur Verbesserung ihrer Haushaltssituation verschiedene Baugebiete erschlossen. Allein im Jahr 2011 ist aus Grundstücksverkäufen eine Einnahme von rund 1,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Diese Einnahmen verbessern die jeweiligen Jahresergebnisse natürlich erheblich.

Diese Problematik setzt sich auch in den Folgejahren fort, sodass nur durch die Umstellung auf die Doppik, eine Verbesserung der Jahresfehlbeträge im Verhältnis zur Kameralistik erreicht wird. Das führt bei der Prüfung, ob An-

spruch auf Fehlbetragszuweisungen besteht, wie dargestellt zu erheblichen Einbußen der Stadt.

Es kann doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der die Kommunen durch die Änderungen in der Gemeindehaushaltsverordnung zur Umstellung ihrer Haushaltsführung auf die Doppik aufgefordert hat, dies zum Nachteil der Kommunen werden zu lassen.

Ziel des Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte sowohl in der bestehenden Fassung als auch nach der beabsichtigten Gesetzesänderung ist es, aufgelaufene Fehlbeträge zurückzuführen:

§ 16 a Abs. 1 Satz 2 Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz besagt:

„ Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr 2021 (nach der geplanten Gesetzesänderung: bis zum Jahr 2018) zurückgeführt werden.“

Wie oben bereits dargestellt, sollte dies ohne Ansehen der Ursache für die Defizite erfolgen. Auch wenn die politischen Entscheidungen der Stadt Uetersen in der Vergangenheit zu der heutigen Situation führen, so ist es doch in keiner Weise angemessen, Uetersen auf diesem Wege von der Möglichkeit eines Defizitabbaus völlig auszuschließen.

Selbstverständlich soll durch die Anrechnung der aufgelaufenen Defizite bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisungen keine Besserstellung der Stadt Uetersen gegenüber den Kommunen erfolgen, die auch in der Vergangenheit regelmäßig die Voraussetzungen für den Bezug von Fehlbetragszuweisungen erfüllt haben. Ein angemessener Umgang mit der Situation in Uetersen kann dadurch erfolgen, dass bei der Berücksichtigung der aufgelaufenen Defizite die nicht realisierten Einnahmeverbesserungen durch die eigentlich erforderlichen Anpassungen der Realsteuerhebesätze in den jeweiligen Jahren gegen gerechnet werden.

Ich bitte daher, im Interesse eines zu erreichenden Haushaltsausgleiches und im Interesse einer Rückführung der aufgelaufenen Defizite auch für die Stadt Uetersen, eine entsprechende Regelung zu finden, damit auch diese Stadt eine Chance hat, ihre finanzielle Lage wieder zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Hansen
Bürgermeisterin